

## Erläuterungen zum **Arbeitsstoff-** und **Gefahrstoff-**Verzeichnis (**AGV**)

Die Gefahrstoffverordnung verpflichtet den Arbeitgeber, ein Verzeichnis aller im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass bestimmte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur zu einer geringen Gefährdung der Beschäftigten führen, müssen diese Gefahrstoffe nicht in das Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen werden (GefStoffV § 6 (10)).

Das Verzeichnis ist auf dem aktuellen Stand zu halten und es empfiehlt sich eine Gliederung nach der betriebsspezifischen Organisationsstruktur (TRGS 400 (4.7)). Hinweise zur Festlegung der Arbeitsbereiche enthält die TRGS 402 (4.2).

Durch die Erweiterung des Gefahrstoffverzeichnisses auf die im Betrieb vorhandenen Arbeitsstoffe entsteht das **Arbeitsstoff-** und **Gefahrstoff-**Verzeichnis (**AGV**).

Der Lieferant eines Gefahrstoffes hat dem Abnehmer kostenlos das aktuelle Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 31).

Die Erläuterungen beziehen sich auf die einzelnen Positionen des von der BGHM herausgegebenen AGV-Formblattes.

### **Welche Daten enthält das Arbeitsstoff- und Gefahrstoff-Verzeichnis (AGV)?**

**Postanschrift** des Betriebes

Weiterhin sind die **Seitenzahl** des AGV, **Datum** der Erstellung bzw. Aktualisierung sowie **Name** und **Telefon** des Bearbeiters anzugeben.

In **Spalte 1** werden die in **Spalte 3** genannten Arbeits-/Gefahrstoffe durchnummeriert.

In **Spalte 2** werden die **Arbeitsbereiche** angegeben, in denen der Arbeits-/Gefahrstoff verwendet wird (z. B. mechanische Fertigung, Lackiererei, Reinigungsbad).

In **Spalte 3** wird die vollständige **Bezeichnung** (z. B. Handelsname) des **Arbeits-/Gefahrstoffes** notiert.

In **Spalte 4** wird die vollständige **Anschrift des Herstellers/Lieferanten** eingetragen.

In **Spalte 5** wird die **Einstufung** des Stoffes bzw. der Zubereitung (aus Punkt 2 des SDB) vermerkt. Die Einstufung umfasst die Gefährlichkeitsmerkmale und die R-Sätze und (sofern vorhanden) die Gefahrenklassen und -kategorien sowie die H-Sätze nach CLP-Verordnung. Weiterhin können sonstige gefährliche Eigenschaften aufgenommen werden (z. B. Dieselmotoremissionen sind krebserzeugend nach TRGS 906).

In **Spalte 6** wird die **Verwendung** des Arbeits-/Gefahrstoffes bzw. das **Arbeitsverfahren** genannt (z. B. Spritzlackieren, Werkstücke im Lösemittelbad reinigen, Schweißen von Edelstahlbehältern, Kühlschmierstoff für Werkzeugmaschine).

In **Spalte 7** wird der **durchschnittliche Mengenbereich im Jahr** des Arbeits-/Gefahrstoffes aufgeführt (z. B. 50 l Silikonreiniger, 500 kg Kunststoffgranulat).

In **Spalte 8** wird der **Zeitraum der Verwendung** des Arbeits-/Gefahrstoffes eingetragen. Sofern der Arbeits-/Gefahrstoff noch im Einsatz ist, ist das Jahr der erstmaligen Verwendung

anzugeben. Wird der Arbeits-/Gefahrstoff nicht mehr verwendet, ist auch das Jahr der letzten Verwendung einzutragen.

Berücksichtigen Sie auch Tätigkeiten, bei denen verfahrensbedingt Gefahrstoffe (Dämpfe, Stäube, Rauche, Gase, Aerosole) freigesetzt werden, wie z. B.:

- Schweißen von hochlegierten Stählen (s. TRGS 528)
- Dieselmotoremissionen (s. TRGS 554)
- Be- und Verarbeitung von Holz und Holzwerkstoffen (s. TRGS 553)
- Verarbeiten von Kunststoffen (z. B. thermische Zersetzungsprodukte, Stäube)
- Verarbeiten von Mineralfaserprodukten
- Quarzstaub beim Gussputzen (s. TRGS 559)

Auch bei der Lagerung von Erzeugnissen können Gefahrstoffe freigesetzt werden, wie z. B.:

- N-Nitrosamine aus Reifen und technischen Gummiartikeln (s. TRGS 552)
- Biozide aus imprägnierten Holz
- Formaldehyd aus Spanplatten